

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

zum

Antrag
der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
Drucksache 16/1142

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. Zu Artikel I, Ziffer 1: Es wird ein neuer § 17a eingeführt
 - 1.1. In § 17a Absatz 4 wird in Satz 1 nach „In Gemeinschaftsschulen findet“ eingefügt:
„individuelles und“.
 - 1.2. In § 17a Ansatz 5 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:
„In Gemeinschaftsschulen kann bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch geeignete schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt werden, wenn dies im Schulprogramm festgelegt ist.“
In Satz 3 (alt) bzw. Satz 4 neu wird nach „Darüber sind“ eingefügt:
„zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler bzw. ihren oder seinen Erziehungsberechtigten“.
In Satz 4 (alt) bzw. Satz 5 (neu) wird vor „Organisationsprinzip“ eingefügt:
„durchgängiges“.
 - 1.3. In § 17a Absatz 6 wird nach „des § 18“ eingefügt: „SchulG“ bzw. „Schulgesetz für Berlin“
2. Zu Artikel I, Ziffer 2: § 25 wird wie folgt geändert
In § 25 Absatz 2 wird in Satz 2 „Fachkonferenz“ durch „Fachkonferenzen“ ersetzt.

3. Zu Artikel I, Ziffer 3: § 59 Absatz 2 wird wie folgt geändert

In der vorgelegten Fassung für § 59 Absatz 2 Satz 2 werden nach „Leistungsrückstände aufweisen,“ die Worte „legt die jeweilige Lehrkraft unter Einbeziehung“ ersetzt durch „legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam“. Nach „Erziehungsberechtigten“ wird eingefügt: „aufeinander abgestimmte“.

Begründung:

Erfolgt mündlich